



Nummer: 2020/0600

Publikationsdatum: 14.10.2020, Ausgabe 41/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkplatzsituation für Zweiräder folgende Verkehrsvorschrift:

### **Dienerstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorrädern ist gestattet:  
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 75 (Seite Nietengasse),  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan